

Satzung „Radeln ohne Alter Hennef“

§ 1. (Name und Sitz)

1. Der Verein führt den Namen „Radeln ohne Alter Hennef“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.
3. Der Sitz des Vereins ist Hennef.

§ 2. (Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3. (Zweck des Vereins)

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Altenhilfe und die Hilfe für Behinderte.
3. Der Satzungszweck wird durch die Schaffung von Begegnungs- und Austauschmöglichkeiten für Menschen mit eingeschränkter Mobilität verwirklicht, indem insbesondere für diesen Personenkreis alltagsnahe Ausflüge oder Fahrten organisiert und durchgeführt werden. Dazu kann der Verein geeignete Fahrräder beschaffen oder beschaffen lassen und betreiben.

§ 4. (Selbstlose Tätigkeit)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5. (Mittelverwendung)

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6. (Erwerb der Mitgliedschaft)

1. Vereinsmitglied kann jede natürliche volljährige Person oder jede juristische Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen und kann per E-Mail oder Brief an den Verein versandt werden. Für den Aufnahmeantrag ist das vom Verein bereitgestellte Beitrittsformular zu nutzen.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand abschließend.
4. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins als verbindlich an.
5. Die Mitgliederversammlung kann die Einführung stimmrechtsloser Fördermitgliedschaften beschließen.
6. Ein Stimmrecht für Vereinsmitglieder besteht, soweit die Dauer der Vereinszugehörigkeit mehr als 6 Monate beträgt.

§ 7. (Beendigung der Mitgliedschaft)

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod des Mitgliedes oder Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

3. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand abschließend.

§ 8. (Beiträge)

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Die Beiträge werden per Lastschriftverfahren eingezogen.

§ 9. (Vereinskommunikation)

Die Kommunikation im Verein (inkl. der Einladungen zu den Mitgliederversammlungen) erfolgt bevorzugt per E-Mail. Die Mitglieder sind verpflichtet, Ihre E-Mail-Adresse sowie Änderungen dem Verein mitzuteilen.

§ 10. (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

§ 11. (Mitgliederversammlung)

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
 - a. die Wahl und Abwahl des Vorstands
 - b. Wahl der Kassenprüfer/innen
 - c. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - d. Entlastung des Vorstands
 - e. Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit
 - f. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
 - g. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - h. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
2. Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
3. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat bevorzugt per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene E-Mail Adresse oder bekannt gegebene postalische Anschrift gerichtet war. Der Ort der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand festgelegt.
5. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens 2 Wochen vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
6. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

8. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
9. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
10. Jedes Mitglied hat eine Stimme, soweit es ein Stimmrecht hat.
11. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
12. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
13. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
14. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
15. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Dies wird vom Schriftführer und vom Vorstandsmitglied, das die Versammlung leitet, unterzeichnet.

§ 12. (Vorstand)

1. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus einem ersten, zweiten und dritten Vorsitzendem, von denen jeweils zwei gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die 3 Vorstände bzw. Vorsitzenden sind gleichberechtigt.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren aus ihrer Mitte gewählt. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins, welche mindestens 6 Monate Mitglied des Vereins sind (gilt nicht bei der Vereinsgründung). Bewerber um ein Vorstandsamt müssen ihre Kandidatur spätestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht haben.
3. Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds können die verbliebenen Vorstandsmitglieder für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied berufen. Diese Berufung ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 13. (Schatzmeister)

1. Der Schatzmeister und sein Vertreter werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren aus ihrer Mitte gewählt.
2. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins, welche mindestens 6 Monate Mitglied des Vereins sind (gilt nicht bei der Vereinsgründung).
3. Wiederwahl ist zulässig.
4. Im Falle des Ausscheidens kann der Vorstand für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied berufen. Diese Berufung ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Schatzmeisters oder des stellvertretenden Schatzmeisters.
6. Steht keiner für das Amt des Schatzmeisters oder für das Amt des stellvertretenden Schatzmeisters zur Verfügung, wird die Aufgabe automatisch vom ersten Vorsitzenden des Vorstands übernommen.

§ 14. (Beirat)

Der Beirat besteht aus mindestens ein und höchstens fünf Mitgliedern. Der Beirat unterstützt und berät den Vorstand. Die Anzahl der notwendigen Beiratsmitglieder wird durch den Vorstand jährlich einvernehmlich neu festgelegt. Die Mitglieder des Beirates werden von der Mitgliederversammlung für 1 Jahr gewählt. Sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Beirates während seiner Amtszeit aus, so ist auf der nächsten Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied zu wählen.

§ 15. (Vereinsordnungen)

Vereinsordnungen (z.B. zwecks Festlegung von Mitgliedsbeiträgen) sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 16. (Besonderer Vertreter)

1. Der Vorstand kann für gewisse Geschäfte besondere Vertreter (§ 30 BGB) bestellen.
2. Die Mitglieder sind unverzüglich bevorzugt per E-Mail über die Bestellung oder Abberufung eines besonderen Vertreters zu informieren

§ 17. (Kassenprüfung)

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr einen Kassenprüfer/in.
2. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands oder eines vom Vorstand berufenen Gremiums sein.
3. Wiederwahl ist zulässig.
4. Die Kassenprüfer prüfen den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss und die dem zugrunde liegende tatsächliche Kassen- und Geschäftsführung und berichten der Mitgliederversammlung über die Ergebnisse ihrer Prüfung.

§ 18. (Auflösung des Vereins)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es zum Zwecke der Altenhilfe und der Hilfe für Behinderte im Sinne dieser Satzung verwendet.

Hennef, 23.4.2019

